

Merkblatt Gebühren Gesundheitsfachpersonen/Einzelunternehmen

Für Dienstleistungen im Gesundheitswesen wie z.B. das Ausstellen von Bewilligungen (Berufsausübung, Stellvertretung), die Prüfung der Zulassungskriterien zur Abrechnung mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), Administrativarbeiten oder Kontrollbesuche vor Ort etc. werden Gebühren erhoben. Massgebend für die Höhe der Gebühr ist der Gebührentarif ([GT, BGS 615.11](#)) und der mit der Prüfung verbundene Aufwand. Nachfolgende Gebühren sind **ab 1. Januar 2024** gültig.

1. Gebühren für Bewilligungen

Gemäss § 40 Abs. 1 und 2 GT:

Berufsausübung	Bewilligung für Ärztinnen/ Ärzte	Fr. 500.-
	Bewilligung für übrige Berufsgruppen	Fr. 400.-
	Anerkennung ausserkantonale BAB	kostenlos
Stellvertretung	Bewilligung	Fr. 200.-
Ab 75 Jahren	Bewilligungserhalt	Fr. 100.-

2. Gebühren für Bestätigungen

Gemäss § 21 Abs. 1 GT:

90 Tage Dienstleister	Meldebestätigung	kostenlos
Unbedenklichkeitserklärung	Bestätigung der Unbedenklichkeit für Tätigkeit im Ausland (nach Aufwand)	ab Fr. 60.-
Stellvertretung, Anstellung, meldepflichtige Berufe, Impfen/Blutentnahme in Apotheken	Meldebestätigung	Fr. 50.-

3. Gebühren für Zulassungen zur OKP

Gemäss § 41 Abs. 2 lit. b GT:

Einzelfirmen oder Angestellte	Fachärzte/-ärztinnen pro Fachgebiet	Fr. 500.-
	Gesundheitsfachpersonen	Fr. 400.-
90 Tage Dienstleister	Fachärzte/-ärztinnen	Fr. 250.-
	Gesundheitsfachpersonen	Fr. 200.-
	Folgejahr(e)	Fr. 100.-
Besitzstand	Prüfung und Bestätigung	halber Tarif

4. Aufsichtstätigkeit

Gemäss § 43 GT:

Kontrollbesuche vor Ort	nach Aufwand	ab Fr. 200.-
-------------------------	--------------	--------------

Gemäss § 44 GT:

Disziplinar massnahmen, Entzug einer Bewilligung	nach Aufwand	ab Fr. 200.-
--	--------------	--------------